

# **Satzung**

## **des „Reitclub Südwest e.V.“ Ludwigshafen am Rhein**

### **§ 1**

#### **Name**

Der Verein führt den Namen „Reitclub Südwest e.V.“ Ludwigshafen am Rhein. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, die Durchführung von Leistungsprüfungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine mit gleichgerichteten Bestrebungen.

Er ist konfessionell oder politisch nicht gebunden.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von Personen beim Ausschuss beantragt werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Unbescholtenheit und ein Mindestalter von 18 Jahren. Bei Minderjährigen ist für den Eintritt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit. Wird auch hier keine Einigung erzielt, dann entscheiden über den Antrag endgültig mit einfacher Mehrheit

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Reitlehrer (bei Jugendlichen der Jugendwart).

In diesem Dreier-Gremium gibt es keine Stimmenthaltung.

Mit der Aufnahme des neuen Mitglieds erkennt dieses die Satzung des Vereins an.

Es gibt :

Ehrenmitglieder  
ordentliche Mitglieder  
jugendliche Mitglieder

Bei Vollendung des 17. Lebensjahres wird der Jugendliche als ordentliches Mitglied übernommen.

Mitglieder, die sich um den Pferdesport oder um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nach Maßgabe der Satzungen Wahl und Stimmrecht.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, welche mit dem Beitrag im Rückstand bleiben, werden nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, welche der Satzung zuwiderhandeln oder durch ihr Benehmen das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die endgültig entscheiden muss mit 2/3 Mehrheit.

Vom Tage der Austrittserklärung ab erlöschen alle Mitgliedsrechte.

Die Beiträge sind bei Jahresbeginn für das laufende Jahr im voraus zu entrichten.

## **§ 5 Leitung und Verwaltung**

Organe des Vereins sind:

1. die engere Vorstandschaft, das ist 1. und 2. Vorstand und Schriftführer
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Den Vereinsausschuss bilden:

1. der 1. Vorstand
2. der 2. Vorstand
3. der Schriftführer
4. der Rechner
5. der Reitlehrer
6. der Jugendwart
7. der Pressewart
8. 1. Beigeordneter (Techn. Leiter)
9. 2. Beigeordneter

Der Jugendwart ist 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung von den jugendlichen Vereinsmitgliedern zu wählen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen und vom 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer durch Unterschrift zu bestätigen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat immer in den ersten drei Monaten des neuen Jahres stattzufinden.

Der Mitgliederversammlung obliegen diejenigen Aufgaben, die dem Vorstand und dem Vereinsausschuss nicht übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

1. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bzw. Vereinsausschusses.
2. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Geschäfts- und Kassenbericht des Vereinsausschusses sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung.
3. Neuwahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses nach dem turnusgemäßen Ausscheiden einzelner Mitglieder oder Abberufung.  
(Neu zu wählen sind)
  - a) zu der in ungeraden Jahreszahl stattfindenden Mitgliederversammlung der 1. Vorstand, der Schriftführer, der Reitlehrer, der Pressewart sowie zweite Beigeordnete.
  - b) bei gerader Jahreszahl: der 2. Vorstand, der Rechner, der Jugendwart, der 1. Beigeordnete (Techn. Leiter)
  - c) Wiederwahl ist zulässig.
4. Festsetzung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Neuwahl der 2 Buchprüfer
7. Behandlung von Anträgen
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die schriftliche Einladung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung einfach zuzustellen. Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich dem Vorstand spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin zu übermitteln.

Die Tagesordnung ergibt sich aus den Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Bei Neuwahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit (Ausnahme die §§ 4 und 8). Erfolgt Stimmgleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand im Bedarfsfalle jederzeit einberufen werden. Soll durch besondere Umstände durch ein Mitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden, so müssen durch den Antragsteller mindestens 1/3 Unterschriften von ordentlichen Mitgliedern vorgelegt werden, woraus ersichtlich ist, dass es ihr Wunsch ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diesem Antrag ist innerhalb 4 Wochen vom Tage des Einreichens bei der Vorstandschaft stattzugeben.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein und eine 2/3 Mehrheit für die Auflösung stimmen. Falls weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind, muss innerhalb von 4 Wochen eine 2. Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschließen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ludwigshafen am Rhein – Sport- und Bäderamt – zu, mit der Auflage, es für die Förderung des Jugendreisportes auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden.

Die Versammlung bestimmt 2 Liquidatoren.

## **§ 9 Gültigkeit der Satzung**

Die Annahme der Satzung in vorstehender Fassung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Mai 1977 beschlossen worden.

Ludwigshafen am Rhein, den 13. Mai 1977 / 28. Februar 1979 / 18. Februar 1986